

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Mehring über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze**  
**vom 01. Dezember 2014**

Der Ortsgemeinderat Mehring hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem Höchstwert der Richtzahl der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.

**§ 2**

**Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2014 in Kraft.**

Mehring, 27. November 2014  
Ortsgemeinde Mehring

Jürgen Kollmann  
-Ortsbürgermeister-



**Anlage zu § 1:**

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) Je Wohneinheit
	<b>Wohngebäude</b>	
1	Einfamilienhäuser, freistehend, als Doppelhaus oder als Reihenhaus	2,0 Stpl
2	Wohnungen in Mehrfamilienhäusern entsprechend der Wohnfläche	bis 45 m <sup>2</sup> - 1,0 Stpl. über °° 45 m <sup>2</sup> - 2,0 Stpl.